

PREISLISTE

Aufteilung der Länder in einzelne Zonen

Zone 1	
EU-Länder	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Martinique, Guadeloupe, La Réunion und Französisch-Guayana), Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Madeira und Azoren), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
Ab dem 15.6.2017 können Sie auf Ihren vorübergehenden Reisen innerhalb der EU (Zone 1) die Mobilfunkdienste zu den inländischen Tarifkonditionen (Roam like at home) nutzen. Diese Nutzung unterliegt einer Fair Use Policy gemäß den europarechtlichen Vorgaben. Bei Missachtung der Fair Use Policy können regulierte Aufschläge erhoben werden. Weiterführende Informationen zu der Fair Use Policy finden Sie ab Seite 3 in diesem Dokument.	
Zone 2	
Europa + USA	Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Färöer Inseln, Gibraltar, Isle of Man, Kanada, Kanalinseln, Kosovo, Mazedonien, Moldawien, Monaco, San Marino, Schweiz, Türkei, USA, Vatikan
Zone 3	
Rest der Welt	

Wichtige Hinweise:

Falls Sie sich in Grenznähe aufhalten, kann es sein, dass Sie unbemerkt mit Ihrem Handy eine Mobilfunkverbindung in ein ausländisches Netz aufbauen und dadurch Roamingkosten entstehen. Um dies zu vermeiden, achten Sie bitte darauf, dass Sie immer Ihr Heimatnetz eingestellt haben. Der automatische Aufbau einer Datenroaming-Verbindung sowie das Herunterladen von Daten (z.B. durch Apps oder Programme im Hintergrund) kann hohe Kosten verursachen. Dies kann durch Abschaltung der automatischen Datenroaming-Verbindung oder durch Sperrung des GPRS-Dienstes im Ausland vermieden werden.

Alle Preise gelten nicht für Service- und Sonderrufnummern sowie Auskunftsdienste. Wir weisen Sie darauf hin, dass auch bei Nutzung einer CallingCard im Ausland Gebühren anfallen können. Auf die Höhe der Berechnung haben wir keinen Einfluss, diese ist abhängig von dem jeweiligen Anbieter.

Die Zuordnung von einzelnen Ländern zu den Tarifzonen können geändert werden; es besteht außerdem kein Anspruch darauf, dass das Roaming in einem bestimmten Netz in einem Land möglich ist oder aufrechterhalten wird. Die hier dargestellten Preise und Konditionen sind abhängig von den Kosten der ausländischen Netzbetreiber. Aus diesem Grund kann es zu Preis- und Konditionsänderungen kommen.

Verbindungspreise im Ausland für abgehende Verbindungen¹

Bruttopreise pro Minute Taktung 60/60	Aufenthaltsland		
	Zone 1 (EU)	Zone 2	Zone 3
Zone 1 (EU)	gemäß Inlandstarif	€ 1,5900	€ 2,9900
Zone 2	€ 1,5900	€ 1,5900	€ 2,9900
Zone 3	€ 2,9900	€ 2,9900	€ 2,9900
SMS²	gemäß Inlandstarif	€ 0,4500	€ 0,4500
MMS^{3,4}	gemäß Inlandstarif	€ 1,6900	€ 1,9900
GPRS (in 50KB Einheiten)	gemäß Inlandstarif	€ 0,5900	€ 0,8900
GPRS/MB (in 1KB Einheiten)		-	-
GPRS zzgl. Tagesnutzungspreis⁵		€ 0,4900	€ 0,4900

Verbindungspreise im Ausland für ankommende Verbindungen

Bruttopreise pro Minute	Aufenthaltsland		
	Zone 1 (EU)	Zone 2 (Taktung 60/60)	Zone 3 (Taktung 60/60)
Ankommendes Gespräch⁶	gemäß Inlandstarif	€ 0,7900	€ 1,8900
Ankommende SMS	kostenlos		
Ankommende MMS³	kostenlos	€ 0,4500	€ 0,4500

Auf Schiffen bzw. bereits in Küstennähe und in Flugzeugen ist die Einbuchung in ein Satellitennetz möglich. In diesen Netzen fallen höhere Roaminggebühren an, die vom jeweiligen Anbieter abhängig sind.

Anrufe, die bei einem Aufenthalt innerhalb der EU-Länder mit einer Rufumleitung zur Mailbox umgeleitet werden, werden gemäß der inländischen Tarifkonditionen (Roam like at home) abgerechnet. Außerhalb der EU-Länder gelten diese Anrufe als 2 Verbindungen: 1. die Weiterleitung des Anrufs ins Ausland und 2. der umgeleitete Teil des Anrufs nach den Konditionen für abgehende Verbindungen im Ausland.

PREISLISTE

¹ Ausgenommen sind Sonder-, Service und Freephone-Nummern sowie Videotelefonie, Satellitentelefonie und Telefonie auf hoher See und im Flugzeug, für die eigene Preise der ausländischen Anbieter gelten. Die inländischen Technologiepartner und Klarmobil erheben darauf einen zusätzlichen Bearbeitungsaufschlag zzgl. MwSt. Auch 0800- und 00800-Rufnummern werden in vielen Roaming-Partner-Netzen gesondert berechnet. Der Preis ist vom jeweiligen Roaming-Partner abhängig.

² Die SMS-Preise gelten nur für SMS von Handy zu Handy und zu Standard-Ortsnetznummern im Festnetz. Für den Versand aller weiteren SMS (z.B. SMS als E-Mail oder als Fax sowie Premium-SMS) wird ein Aufschlag berechnet.

³ Versand und Empfang von MMS ist bei Nutzung eines debitel light-Tarifes im Netz der Telekom Deutschland GmbH – vorbehaltlich einer Verlängerung - nur bis 30.06.2020 Vertragsbestandteil.

⁴ Bitte beachten: Einige Netzbetreiber können zusätzlich GPRS-Verbindungsgebühren für den MMS-Versand erheben.

⁵ Der Tagesnutzungspreis wird für jeden Kalendertag (deutsche Zeitzone) erhoben, an dem eine oder mehrere GPRS-Verbindungen aufgebaut werden.

⁶ Teilweise erheben einige ausländische Netzbetreiber zusätzliche Entgelte für ankommende Verbindungen, die dem Kunden weitergereicht werden.

Alle Preise inkl. der zurzeit gültigen MwSt.

Information zur EU-Roaming Verordnung – Fair Use Policy (Postpaid) ab dem 15.06.2017

Kunden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland oder eine stabile Bindung an die Bundesrepublik Deutschland haben und die sich hauptsächlich und häufig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, dürfen auf ihren vorübergehenden Reisen innerhalb der EU die Dienste SMS, Sprachtelefonie und Datennutzung zu den inländischen Tarifkonditionen (RLAH) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Fair Use Policy (im Folgenden FUP genannt) nutzen.

1) Nutzung auf vorübergehenden Reisen innerhalb der EU:

Um eine zweckwidrige Nutzung regulierter Roamingdienste durch Roamingkunden zu anderen Zwecken als vorübergehenden Reisen zu vermeiden, ist die vorgenannte Nutzung nur möglich, wenn und soweit der Kunde auf Anforderung einen Nachweis erbringt, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder dass der Kunde eine stabile Bindung zur Bundesrepublik Deutschland unterhält.

Der Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts kann insbesondere wie folgt indiziert werden:

- gültiger Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder
- aktuelle Meldebestätigung eines deutschen Einwohnermeldeamtes oder
- Nachweis über ein dauerhaftes Vollzeitbeschäftigungsverhältnis oder
- Gemeinderegistrierung oder
- andere zum Nachweis geeignete Unterlagen

Der Nachweis über eine stabile Bindung kann insbesondere wie folgt indiziert werden:

- gültige Studentenbescheinigung einer in Deutschland ansässigen (Fach)Hochschule oder
- gültiger Arbeitsvertrag eines in Deutschland ansässigen Arbeitgebers oder
- andere zum Nachweis geeignete Unterlagen

Im Falle der Nichterbringung eines Nachweises bei Vertragsschluss oder nach Anforderung oder soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die stabile Bindung nicht besteht oder der gewöhnliche Aufenthalt entgegen den Nachweisen nicht in der Bundesrepublik Deutschland ist, können im Roamingfall Aufschläge gemäß Ziffer 4 erhoben werden.

Sobald der Kunde einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine stabile Bindung zu der Bundesrepublik Deutschland nachweist, beendet callmobile die Erhebung des Aufschlags nach dieser Ziffer 1).

2) Ordnungsgemäße Nutzung

a) Der Kunde darf Roaming nicht missbräuchlich oder zweckwidrig nutzen. Eine missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung liegt in jedem Fall dann vor, wenn sich der Kunde innerhalb von vier Monaten (Beobachtungszeitraum) nicht überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält oder die Roamingnutzung des Kunden seine Inlandsnutzung in dem Beobachtungszeitraum überwiegt. Dazu ist callmobile berechtigt, die Bewegungs- und Nutzungsdaten für mindestens 4 Monate zu speichern.

b) Zudem liegt eine missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung vor, bei:

- i. langer Inaktivität einer bestimmten SIM-Karte in Verbindung mit einer hauptsächlich oder sogar ausschließlichen Nutzung zum Roaming;
- ii. Abschluss mehrerer Verträge für mehrere SIM-Karten und deren aufeinanderfolgende Nutzung durch denselben Kunden zum Roaming.

c) Wenn callmobile feststellt, dass der Kunde Roaming nicht ordnungsgemäß nutzt, wird callmobile dem Kunden einen entsprechenden Hinweis geben. Falls der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Hinweiserteilung seine missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung nicht einstellt, kann callmobile ab dem Tag nach der Hinweiserteilung Aufschläge in Bezug auf den missbräuchlich genutzten Dienst gemäß Ziffer 4 erheben. callmobile beendet die Erhebung von Aufschlägen, wenn der Kunde kein Risiko der zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung mehr erkennen lässt.

d) callmobile kann anhand objektiver und fundierter Nachweise feststellen, dass eine bestimmte Anzahl von SIM-Karten Gegenstand eines organisierten Weiterverkaufs an Personen war, die weder tatsächlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland noch stabile Bindungen zu der Bundesrepublik Deutschland haben, und dass dieser Weiterverkauf dazu diente, die Nutzung regulierter und zu geltenden inländischen Endkundenpreisen bereitgestellter Endkundenroamingdienste zu anderen Zwecken als auf vorübergehenden Reisen zu ermöglichen. In diesen Fällen kann callmobile verhältnismäßige Sofortmaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung aller Bedingungen des zugrunde liegenden Vertrags zu gewährleisten.

PREISLISTE

3) Nutzung von offenen Daten-Tarifen

a) Der Kunde kann bei einem offenen Datenpaket* auf vorübergehenden Reisen in der EU lediglich ein Roamingdatenvolumen nutzen, welches dem doppelten Volumen entspricht, das sich aus der Division des inländischen Endkundengesamtpreises (ohne MwSt.) dieses Datenpakets durch das regulierte maximale Roamingvorleistungsentgelt nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr.531/2012 bezogen auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum ergibt.

b) Wenn der Kunde einen Tarif nutzt, der Mobilfunk-Endkundendienste und andere Dienste und/oder Endgeräte beinhaltet, wird der inländische Endkundengesamtprice eines Datenpakets zur Berechnung des Roamingdatenvolumens unter Zugrundelegung des Preise (ohne MwSt.) bestimmt, der beim separaten Verkauf des auf die Mobilfunk-Endkundendienste entfallenen Paketteils verlangt würde oder des Verkaufspreises solcher Dienste mit den gleichen Merkmalen als Einzelprodukt.

c) Bei vorausbezahlten Tarifen, auf die diese FUP angewandt wird, kann callmobile alternativ zur Anwendung der unter Ziffer 2 genannten Regelung der angemessenen Nutzung den Verbrauch von Endkundendatenroamingdiensten zum inländischen Endkundenpreis in der EU auf ein Volumen begrenzen, das zumindest dem Volumen entspricht, das sich aus der Division des Gesamtbetrags (ohne Mehrwertsteuer) des vom Kunden an den Betreiber zu Beginn der Roamingnutzung bereits bezahlten, verfügbaren Restguthabens durch das regulierte maximale Roamingvorleistungsentgelt nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 ergibt.

d) Ab Erreichen der vorbenannten Roamingvolumina können Aufschläge gemäß Ziffer 4 in Bezug auf die Datennutzung erhoben werden.

Die inländischen Regularien für die Datennutzung (Drosselung etc.) finden weiterhin Anwendung.

4) Aufschläge

callmobile ist in den vorgenannten Fällen berechtigt, die folgenden Aufschläge (inkl. MwSt.) zu erheben:

- Aufschlag pro versendete regulierte SMS-Roamingnachrichten: 0,0119 €
- Aufschlag für abgehende regulierte Roaminganrufe: 0,0381 € pro Minute
- Aufschlag für eingehende regulierte Roaminganrufe: 0,0128 € pro Minute
- Aufschlag für regulierte Datenroamingdienste: 9,163 €/GB (15. Juni – 31. Dezember 2017); 7,14 €/GB (ab 01. Januar 2018); 5,355 €/GB (ab 01. Januar 2019); 4,165 €/GB (ab 01. Januar 2020); 3,57 €/GB (ab 01. Januar 2021) und 2,975 €/GB (ab 01. Januar 2022)

5) Transparenz

callmobile stellt dem Kunden ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung, in welchem es dem Kunden erlaubt ist, Nachweise dafür zu erbringen, dass er die regulierten Endkundenroamingdienste nicht zu anderen Zwecken als auf vorübergehenden Reisen nutzt, nachdem er einen Warnhinweis gemäß Ziffer 2 lit c erhalten hat.

* „Offenes Datenpaket“ ist ein Tarif für die Bereitstellung eines oder mehrerer Mobilfunk- Endkundendienste, der ein unbegrenztes Volumen von Mobilfunk-Endkundendatendiensten gegen Zahlung eines regelmäßig wiederkehrenden festen Entgelts enthält oder bei dem der Inlandspreis pro Einheit der Mobilfunk-Endkundendatendienste, der sich aus der Division des gesamten inländischen Endkundenpreises (ohne Mehrwertsteuer) für Mobilfunkdienste durch das gesamte Volumen der im Inland verfügbaren Mobilfunk-Endkundendatendienste bezogen auf den gesamten Abrechnungszeitraum ergibt, niedriger ist als das regulierte maximale Roamingvorleistungsentgelt nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012.